

4187/AB XX.GP

7277/1 - Pr 1/1998

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4471/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heinzl, Mag. Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend politische Feststellungen in einer Urteils - begründung des Oberlandesgerichtes Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Sind Sie der Meinung, daß im Rahmen eines personalisierten Wahlkampfes alle Aussagen in irgendeinem Medium, welches der Partei des Spitzenkandidaten nahesteht, grundsätzlich ohne weitere Würdigung dem Spitzenkandidaten zuzurechnen sind?

2. Teilen Sie die Meinung des Gerichtes, daß alle österreichische Parteien nach dem Führerprinzip aufgebaut sind?

3. Halten Sie es ebenfalls für ein österreichisches Spezifikum, daß kurz vor der Wahl der Gegner überraschend angepatzt wird?

4. Haben Sie Hinweise, daß das Gericht einen internationalen Vergleich von Wahlkämpfen vorgenommen bzw. welche Literatur es für seine Aussagen herangezogen hat?

5. Finden Sie, daß bei politischen Wertungen durch das Gericht als Maßfigur eher der “flüchtige Betrachter” oder der “politisch Interessierte” herangezogen werden soll?

6. Ist es üblich, daß das Gericht für politische Wertungen Wählerstromanalysen heranzieht?

Woher hat sie diese?

7. Was halten Sie davon, daß Beweismwürdigungen unter Negation von Tatsachen aufgrund empirischer Erfahrungen vorgenommen werden?

8. Sind sie ebenfalls wie die Anfragesteller der Meinung, daß der Tenor dieses Urteils die Politik generell herabwürdigt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Ich bitte um Verständnis dafür, daß es nicht meine Aufgabe als Justizminister sein kann, mich mit den Einzelheiten einer Beweismwürdigung in einer gerichtlichen Rechtsmittelentscheidung auseinanderzusetzen. Die gerichtliche Beweismwürdigung gehört zum Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, bei der ich auch jeden äußeren Anschein eines Eingriffs zu vermeiden habe. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die Beweismwürdigung der in Rede stehenden Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien gleichsam zu kommentieren und zu den in den Fragen enthaltenen allgemeinen politischen Wertungen Stellung zu nehmen, zumal sich diese meines Erachtens zumindest in der dargestellten Verallgemeinerung auch nicht aus der Entscheidungsbegründung ableiten lassen. Die Einschätzung, daß der Tenor des Urteils die Politik generell herabwürdigt, vermag ich nicht zu teilen.

23. Juli 1998